

Das Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz - VRG) vom 1. Juli 2004 wurde im Gesetzblatt Nr. 10, ausgegeben am 13. Juli 2004, verkündet (GBl. S. 469).

**Gesetz zur Reform der  
Verwaltungsstruktur, zur Justizreform  
und zur Erweiterung des  
kommunalen Handlungsspielraums  
(Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)  
Vom 1. Juli 2004**

Artikel 10	Personalvertretung	16
	§ 1 Nächste regelmäßige Personalratswahlen, Bildung von Übergangspersonalräten	16
	§ 2 Übernächste regelmäßige Personalratswahlen	17
	§ 3 Bezirkspersonalräte	17
	§ 4 Hauptpersonalräte	17
	§ 5 Aufhebung der Verselbständigungen von Außenstellen	18
Artikel 11	Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen	18
Artikel 12	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	19
Artikel 13	Dienststellen außerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde	21
Artikel 14	Nutzung von Grundstücken und Gebäuden	21
Artikel 15	Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten	22
<i>Dritter Teil</i>		
<i>Anpassungen im Bereich des Innenministeriums</i>		22
Artikel 16	Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)	22
	§ 1 Experimentierklausel	22
	§ 2 Verfahren	22
	§ 3 Außerkrafttreten	23
Artikel 17	Änderung des Landesbeamtengesetzes	23
Artikel 18	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	24
Artikel 19	Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes	24

Der Landtag hat am 30. Juni 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

*Erster Teil*

*Reform der Verwaltungsstruktur* 9

Artikel 1	Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden	9
Artikel 2	Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien	9
Artikel 3	Veränderungen bei der Landespolizei	10
Artikel 4	Veränderungen bei der Archivverwaltung	10
Artikel 5	Aufhebung von Vorschriften	10

*Zweiter Teil*

*Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur* 11

Artikel 6	Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	11
Artikel 7	Änderung des Ernennungsgesetzes	13
Artikel 8	Übernahme von Beschäftigten des Landes	14
	§ 1 Übernahme der Beamten des Landes	14
	§ 2 Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes	14
Artikel 9	Personelle Übergangsbestimmungen	15

Artikel 20	Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes	25	Artikel 46	Änderung der Bauprüfverordnung	37
Artikel 21	Änderung des Landesdatenschutzgesetzes	25	Artikel 47	Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung	37
Artikel 22	Änderung der Gemeindeordnung	26			
Artikel 23	Änderung der Landkreisordnung	26	<i>Vierter Teil</i>		
Artikel 24	Änderung des Eigenbetriebsgesetzes	27	<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport</i>		
Artikel 25	Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit	27	Artikel 48	Änderung des Schulgesetzes	37
Artikel 26	Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband	27	Artikel 49	Änderung des Privatschulgesetzes	38
Artikel 27	Änderung des Polizeigesetzes	27	Artikel 50	Änderung des Medienzentrengesetzes	39
Artikel 28	Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst	28	Artikel 51	Änderung des Jugendbildungsgesetzes	39
Artikel 29	Änderung des Feuerwehrgesetzes	28	Artikel 52	Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter	39
Artikel 30	Änderung des Denkmalschutzgesetzes	29	Artikel 53	Änderung der Vorschriften zum Vollzug des Privatschulgesetzes	40
Artikel 31	Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung	30	Artikel 54	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung	41
Artikel 32	Änderung der Arbeitszeitverordnung	31	Artikel 55	Änderung der Modeschul-Verordnung	41
Artikel 33	Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung	31			
Artikel 34	Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	31	<i>Fünfter Teil</i>		
Artikel 35	Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes	31	<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst</i>		
Artikel 36	Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz	32	Artikel 56	Änderung des Landesarchivgesetzes	41
Artikel 37	Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst	32	Artikel 57	Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes	42
Artikel 38	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes	32	<i>Sechster Teil</i>		
Artikel 39	Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung	34	<i>Anpassungen im Bereich des Justizministeriums</i>		
Artikel 40	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	34	Artikel 58	Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)	42
Artikel 41	Änderung der Meldeverordnung	34		§ 1 Geltungsbereich	42
Artikel 42	Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz	35		§ 2 Bewährungs- und Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Justizvollzug	42
Artikel 43	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	35		§ 3 Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter	42
Artikel 44	Änderung der Gemeindeprüfungsordnung	37		§ 4 Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe	43
Artikel 45	Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung	37		§ 5 Geschäftsverteilung	43
				§ 6 Ehrenamtliche Bewährungshelfer	43
				§ 7 Erfüllung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft	43

§ 8 Verwendung von Beamten und Angestellten bei einem freien Träger	43	§ 12 Amtsausübung	51
Artikel 59 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	44	§ 13 Erlöschen des Amts	52
Artikel 60 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung	45	<i>Vierter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</i>	52
Artikel 61 Änderung des Landesrichtergesetzes	45	§ 14 Erheben und Übermitteln von Informationen	52
Artikel 62 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	45	§ 15 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken	53
Artikel 63 Änderung des Nachbarrechtsgesetzes	45	§ 16 Bekanntgabe von Verwaltungsakten	53
Artikel 64 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	45	§ 17 Betretungsrecht	53
Artikel 65 Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	46	§ 18 Pflichten	53
<i>Siebter Teil</i>		§ 19 Ordnungswidrigkeiten, Unbefugtes Verwenden von Geobasisinformationen	54
<i>Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums</i>	46	<i>Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften</i>	54
Artikel 66 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	46	§ 20 Überleitungsvorschriften	54
<i>Achter Teil</i>		§ 21 Durchführungsvorschriften	54
<i>Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums</i>	48	Artikel 68 Änderung des Landesplanungsgesetzes	55
Artikel 67 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)	48	Artikel 69 Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gebäudeversicherung	55
<i>Erster Abschnitt: Amtliches Vermessungswesen</i>	48	Artikel 70 Änderung des Markscheidergesetzes	55
§ 1 Vermessungsaufgaben	48	Artikel 71 Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform	55
§ 2 Geobasisinformationen	48	Artikel 72 Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen	55
§ 3 Landesvermessung	48	Artikel 73 Änderung der Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung	55
§ 4 Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters	49	Artikel 74 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht	56
§ 5 Liegenschaftsvermessung	49	Artikel 75 Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung	56
§ 6 Abmarkung	49	Artikel 76 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz	56
<i>Zweiter Abschnitt: Aufgabenerledigung</i>	50	Artikel 77 Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung	56
§ 7 Vermessungsbehörden	50	Artikel 78 Änderung der Beschussgesetz-Durchführungsverordnung	57
§ 8 Zuständigkeit	50	Artikel 79 Änderung der Verordnung über die zuständige Landesbehörde nach § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz	57
§ 9 Zusammenwirken der Vermessungsbehörden	50	Artikel 80 Änderung der Verordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg	57
§ 10 Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Gemeinden	50	Artikel 81 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Landesbergamtes für stillgelegte Bergwerke und andere künstliche Hohlräume	57
<i>Dritter Abschnitt: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</i>	51		
§ 11 Bestellung	51		

Artikel 82	Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz	57	Artikel 104	Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung	70
Artikel 83	Änderung der Elektro-Bergverordnung	57	Artikel 105	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz	70
Artikel 84	Änderung der Feldes- und Förderabgabeverordnung	57	Artikel 106	Änderung der Ersten Körperschaftswaldverordnung	70
Artikel 85	Änderung der Seismik-Bergverordnung	58	Artikel 107	Änderung der Privatwaldverordnung	71
Artikel 86	Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung	58	Artikel 108	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	71
Artikel 87	Änderung der Bergpolizeiverordnung über Schacht- und Schrägförderanlagen	58	Artikel 109	Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung	71
Artikel 88	Änderung der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergpolizeiverordnung	58	Artikel 110	Änderung der Verordnung über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden	71
Artikel 89	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung	59	Artikel 111	Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung	71
<i>Neunter Teil</i>			Artikel 112	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes	72
<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum</i>			Artikel 113	Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz	72
Artikel 90	Änderung des Landesjagdgesetzes	59	Artikel 114	Änderung der Landesfischereiverordnung	72
Artikel 91	Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes	59	Artikel 115	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz	72
Artikel 92	Änderung des Landeswaldgesetzes	62	Artikel 116	Änderung der Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung	72
Artikel 93	Änderung des Naturschutzgesetzes	64	Artikel 117	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	73
Artikel 94	Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes	65	<i>Zehnter Teil</i>		
Artikel 95	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	65	<i>Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums</i>		
Artikel 96	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes	67	Artikel 118	Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes	73
Artikel 97	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz	67	Artikel 119	Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG)	73
Artikel 98	Änderung des Fischereigesetzes	67	§ 1	Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt	73
Artikel 99	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes	68	§ 2	Versorgungsämter	73
Artikel 100	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes	69	§ 3	Orthopädische Versorgungsstellen	73
Artikel 101	Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz	69	§ 4	Versorgungskuranstalten	74
Artikel 102	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes	69	§ 5	Übergangsregelung	74
Artikel 103	Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung	69	Artikel 120	Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg	74

Artikel 121 Änderung des Bestattungsgesetzes	75	Artikel 134 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Aufwendererstattungs-Verordnung	81
Artikel 122 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)	75	Artikel 135 Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	82
§ 1 Träger der Sozialhilfe	75	Artikel 136 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz	82
§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe	75	Artikel 137 Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung	82
§ 3 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden	75	Artikel 138 Änderung der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung	82
§ 4 Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen	75	Artikel 139 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	83
§ 5 Vorläufige Hilfeleistung	75	Artikel 140 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen	83
§ 6 Kosten der Sozialhilfe	75	Artikel 141 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen	83
§ 7 Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	76	Artikel 142 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes	84
§ 8 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege	76	Artikel 143 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	84
§ 9 Beteiligung sozial erfahrener Dritter	76	Artikel 144 Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung	84
§ 10 Ausschluss der Kostenerstattung	76	Artikel 145 Änderung der Ladenschlussverordnung	84
Artikel 123 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes	76	Artikel 146 Änderung der Röntgen-Zuständigkeitsverordnung	85
Artikel 124 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	76	Artikel 147 Änderung der Heimarbeits-Zuständigkeitsverordnung	87
Artikel 125 Änderung des Kriegsoffergesetzes	78		
Artikel 126 Änderung des Blindenhilfegesetzes	79	<i>Elfter Teil</i>	
Artikel 127 Änderung des Landespflegegesetzes	80	<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr</i>	87
Artikel 128 Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI	80	Artikel 148 Änderung des Straßengesetzes	87
Artikel 129 Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes	80	Artikel 149 Änderung des Wassergesetzes	91
Artikel 130 Änderung des Gesetzes über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose	81	Artikel 150 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz	92
Artikel 131 Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsoferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden	81	Artikel 151 Änderung des Landesabfallgesetzes	93
Artikel 132 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	81	Artikel 152 Änderung des Landesseeilbahngesetzes	94
Artikel 133 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	81		

Artikel 153 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung	94	Artikel 175 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren	114
Artikel 154 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz	94	Artikel 176 Änderung der Verordnung über Sachverständige für Schleppaufzüge	114
Artikel 155 Änderung der Eisenbahnzuständigkeitsverordnung	94		
Artikel 156 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen	94	<i>Zwölfter Teil</i>	
Artikel 157 Änderung der Eigenkontrollverordnung	94	<i>Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg</i>	115
Artikel 158 Änderung der Indirekteinleiterverordnung	95		
Artikel 159 Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	95	Artikel 177 Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände	115
Artikel 160 Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht	95	§ 1 Auflösung	115
Artikel 161 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Überwachungsmaßnahmen nach dem Waschmittelgesetz	96	§ 2 Aufgabenübergang	115
Artikel 162 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	96	§ 3 Abwicklung	115
Artikel 163 Änderung der Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung	99	§ 4 Personal	115
Artikel 164 Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung	99	§ 5 Eigentumsübergang durch Gesetz	116
Artikel 165 Änderung der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung	100	§ 6 Rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen	116
Artikel 166 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung	100	§ 7 Rechtsgeschäftliche Übertragung von beweglichem Vermögen	116
Artikel 167 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März	100	§ 8 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften	116
Artikel 168 Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung	100	§ 9 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen	116
Artikel 169 Änderung der Biostoff-Zuständigkeitsverordnung	111	§ 10 Abwicklung sonstiger Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten	116
Artikel 170 Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung	111	§ 11 Steuern, Abgaben und Gebühren	117
Artikel 171 Änderung der Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung	113	§ 12 Übergangsregelung	117
Artikel 172 Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung	113	Artikel 178 Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)	117
Artikel 173 Änderung der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung	113	§ 1 Errichtung und Rechtsform	117
Artikel 174 Änderung der Druckluft-Zuständigkeitsverordnung	114	§ 2 Mitglieder	117
		§ 3 Aufgaben	117
		§ 4 Satzungen	118
		§ 5 Verfassung und Verwaltung	118
		§ 6 Verbandsversammlung	118
		§ 7 Verbandsvorsitzender	118
		§ 8 Wirtschaftsführung	119

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs	119
§ 10 Aufsicht	119
§ 11 Übergangsbestimmungen	119

*Dreizehnter Teil*

<i>Übergangs- und Schlussvorschriften</i>	<i>119</i>
Artikel 179 Berichtspflichten	119
Artikel 180 Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben	119
Artikel 181 Prüfungsrecht des Rechnungshofs	120
Artikel 182 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	120
Artikel 183 Rückkehr zum einheitlichen Anordnungsrang	120
Artikel 184 Aufhebung von Rechtsvorschriften	120
Artikel 185 Übergangsregelungen	120
Artikel 186 Neubekanntmachung	121
Artikel 187 Inkrafttreten	121





**Erster Teil**  
**Reform der Verwaltungsstruktur**

Artikel 1

Übertragung von Aufgaben auf die unteren  
Verwaltungsbehörden

- (1) Die bisher von den Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden und für das Gebiet der Stadtkreise auf die Staatlichen Schulämter als untere Sonderbehörden über.
- (2) Die bisher von den Ämtern für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (3) Die bisher von den Staatlichen Forstämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (4) Die bisher von den Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Diese Aufgaben gehen jeweils für das Gebiet des Stadtkreises nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das jeweils für den einzelnen Stadtkreis bestimmte Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde über.
- (5) Die bisher von den Gewässerdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (6) Die bisher von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (7) Die bisher von den Straßenbauämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (8) Die bisher von den Staatlichen Vermessungsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Diese Aufgaben werden jeweils für das Gebiet des Stadtkreises nach Maßgabe der folgenden

Vorschriften auf die Gemeinden der Stadtkreise übertragen.

(9) Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Diese Aufgaben gehen jeweils für das Gebiet des Stadtkreises nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das jeweils für den einzelnen Stadtkreis bestimmte Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde über. Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wahrgenommenen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange sowie nach dem Grundstückverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadtkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden übertragen.

(10) Die bisher von den Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes als beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Lebensmittelüberwachung und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.

Artikel 2

Übertragung von Aufgaben auf die  
Regierungspräsidien

- (1) Die bisher von den Oberschulämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Regierungspräsidien über.
- (2) Die bisher vom Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben als obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.
- (3) Die bisher von den Ämtern für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben gehen jeweils für das Gebiet der im Regierungsbezirk liegenden Stadtkreise auf die Regierungspräsidien über.
- (4) Die bisher von den Forstdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Regierungspräsidium Freiburg für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg und auf das Regierungspräsidium Tübingen für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen über.
- (5) Die bisher vom Landesversorgungsamt wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.

(6) Die bisher von den Gewässerdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gehen im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(7) Die bisher von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(8) Die bisher von den Straßenbauämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(9) Die bisher von der Landesstelle für Straßentechnik wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Tübingen über.

(10) Die bisher vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Freiburg über.

(11) Die bisher vom Landesdenkmalamt wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(12) Die bisher vom Landesgewerbeamt Baden-Württemberg in den Bereichen Eich- und Messwesen, Landesstelle für Bautechnik, Personalverwaltung der früheren Mitarbeiter der Gebäudebrandversicherungsanstalten, Beschussamt, Versicherungsaufsicht, Vergabekammer und Energiewirtschaft wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(13) Die bisher vom Landesgesundheitsamt wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.

(14) Die bisher von den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Regierungspräsidien über.

(15) Die bisher von den Staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Regierungspräsidien über.

### Artikel 3

#### Veränderungen bei der Landespolizei

Die Aufgaben der Landespolizeidirektionen Stuttgart I, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen gehen auf die Regierungspräsidien über. Die Landespolizeidirektion Stuttgart II wird in „Polizeipräsidium Stuttgart“ umbenannt und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unmittelbar dem Innenministerium nachgeordnet. Die Wasserschutzpolizeidirektion und die Wasserschutzpolizeiinspektionen werden aufgelöst. Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Regierungspräsidium Karlsruhe

und die örtlichen Polizeidirektionen und Polizeipräsidien übertragen. Die Autobahnpolizeidirektionen und die Verkehrspolizeiinspektion Tübingen werden aufgelöst. Die Aufgaben der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen gehen auf die Polizeidirektionen im Regierungsbezirk Tübingen, die Aufgaben der Autobahnpolizeidirektionen im Bereich der Koordinierung und Steuerung gehen auf die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg über. Die Autobahnpolizeireviere werden in die örtlichen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen eingegliedert.

### Artikel 4

#### Veränderungen bei der Archivverwaltung

Die bisher von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg und den Staatsarchiven wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Landesarchiv Baden-Württemberg über.

### Artikel 5

#### Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 359),
2. die Verordnung der Regierung über die Errichtung von Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 26. April 1954 (GBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 6. November 1973 (GBl. S. 422), sowie die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Versorgungsämter und Orthopädischen Versorgungsstellen vom 6. November 1973 (GBl. S. 442), geändert durch Anordnung vom 17. Oktober 1978 (GBl. S. 574),
3. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung vom 25. Juni 1996 (GBl. S. 472), die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Flurbereinigungsämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 437) und die Verordnung der vorläufigen Regierung über den Aufbau der Landwirtschaftsverwaltung vom 4. November 1952 (GBl. S. 46),
4. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Forstdirektionen vom 23. Juni 1997 (GBl. S. 353) und die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Forstämter vom 23. Juni 1997 (GBl. S. 354), zuletzt geändert durch Anordnung vom 14. Mai 2002 (GBl. S. 190),
5. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewässerdirektionen und ihrer Bereiche vom 8. Oktober 1996 (GBl. S. 628),

6. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter vom 26. November 1991 (GBl. S. 800, ber. 1992 S. 278),
7. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Straßenbauämter vom 10. Dezember 2002 (GBl. S. 479),
8. die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Einrichtung und Organisation der Landesstelle für Straßentechnik vom 12. Dezember 2002 (GABl. 2003 S. 61),
9. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der staatlichen Vermessungsämter vom 29. September 1997 (GBl. S. 403),
10. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur vom 14. Juli 1997 (GBl. S. 294),
11. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatsarchive vom 29. September 1997 (GBl. S. 404),
12. die Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen vom 29. April 1977 (GABl. S. 664),
13. die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über die Landesstelle für Bautechnik vom 30. November 1995 (GABl. 1996 S. 57).

## Zweiter Teil

### Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

#### Artikel 6

##### Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Regierungspräsidien“ die Worte „mit Ausnahme der Bediensteten des schulpädagogischen und schulpädagogischen Dienstes“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „Landesbeamte des höheren bautechnischen Dienstes, des höheren Dienstes besonderer Fachrichtungen, des höheren Dienstes als Naturschutzfachkräfte und vergleichbare

Angestellte“ werden durch die Worte „Fachbeamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte des Landes“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Halbsatz angefügt: „; die Einstellung der Fachbediensteten erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium.“

c) Satz 5 wird gestrichen.

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

#### *Gemeinsame Dienststellen*

(1) Landkreise, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 sowie untere Sonderbehörden des Landes können durch Verwaltungsvereinbarung die gemeinsame Durchführung bestimmter Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Sonderbehörden vereinbaren, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Dafür können sie gemeinsame Dienststellen bilden. Eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der beteiligten Behörden eingerichtet werden. Die Zuständigkeit der Behörden bleibt durch die Bildung gemeinsamer Dienststellen unberührt.

(2) Die Bediensteten üben ihre Tätigkeiten in der gemeinsamen Dienststelle nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Behörde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Körperschaft, deren Behörde für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.

(4) Jede Behörde hat auch bei Einrichtung gemeinsamer Dienststellen zu gewährleisten, dass an ihrem Sitz eine Stelle mit ausreichend qualifiziertem Personal besteht, die im Tätigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle die erforderlichen Auskünfte erteilt und Anträge oder sonstige Erklärungen von Bürgern entgegennimmt.

(5) Absatz 1 Satz 4 und die Absätze 2 bis 4 gelten, falls keine gemeinsame Dienststelle eingerichtet wurde, entsprechend für die gemeinsame Durchführung von Maßnahmen, die sich über das Gebiet einer Behörde hinaus erstrecken.

(6) Verwaltungsvereinbarungen nach Absatz 1 mit einer unteren Sonderbehörde des Landes, die einem Stadtkreis angegliedert ist, bedürfen der Zustimmung dieses Stadtkreises.“

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, denen mindestens eine Gemeinde mit 8 000 Einwohnern angehört,“ gestrichen.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als unterer Verwaltungsbehörden sind folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. das Staatsangehörigkeitswesen,
2. die Aufsicht im Personenstandswesen,
3. das Recht der Abfallentsorgung und der Altlastenbehandlung,
4. das Immissionsschutzrecht,
5. der Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung,
6. die Aufgaben nach dem Heimgesetz,
7. die Aufgaben nach dem Eingliederungsgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz,
8. die Aufgaben nach § 34 c der Gewerbeordnung, die Aufgaben nach den auf Grund von § 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die Aufgaben nach § 139 b Abs. 7 und 8 der Gewerbeordnung,
9. das Schornsteinfegerwesen,
10. das Preisangaberecht,
11. das Wasserrecht und die Wasser- und Bodenverbände,
12. die Landwirtschaft,
13. die Bekämpfung von Tierseuchen, das Recht der Tierkörperbeseitigung und der Tierschutz,
14. das Naturschutzrecht mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 20, 24, 25 a in Bezug auf die Naturdenkmalszuständigkeit und § 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Naturschutzgesetzes,
15. die Aufgaben des Versicherungsamts,
16. die Zulassung zum Straßenverkehr,
17. die Beförderung von Personen zu Lande und der Güterkraftverkehr einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
18. die Aufgaben nach dem Bodenschutzgesetz,
19. die Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz, nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Feststellungsverfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
20. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-recht, die Weinüberwachung, das Fleischhygienerecht und das Geflügelfleischhygienerecht,
21. die Aufgaben der Schulaufsicht,

22. das Forstwesen, außer in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes,

23. die Flurbereinigung,

24. die Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz,

25. die Aufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz,

26. die Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,

27. die Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz,

28. die Aufgaben nach dem Mutterschutzgesetz,

29. die Aufgaben nach § 18 des Bundeserziehungsgeldgesetzes,

30. die Aufgaben nach dem Fahrpersonalrecht,

31. die Aufgaben nach § 17 Abs. 1 bis 8 sowie nach § 20 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Ladenschluss,

32. die Aufgaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Straßengesetzes,

33. die Aufgaben nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie die Aufgaben nach den auf Grund von § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

34. die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz und den danach ergangenen Rechtsverordnungen,

35. die Aufgaben nach der Arbeitsstättenverordnung und nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März,

36. das Chemikalienrecht,

37. die Aufgaben nach der Biostoffverordnung,

38. das Sprengstoffrecht,

39. die Aufgaben nach der Druckluftverordnung,

40. die Aufgaben nach der Benzinbleigesetz-Durchführungsverordnung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 4 sind nach Maßgabe der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV), nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) und nach der Geräte- und Maschi-

nenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 als untere Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen.“

5. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Höhere Sonderbehörden sind die Körperschaftsforstdirektionen und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Nr. 3 werden die Worte „Landesbeamten des höheren bautechnischen Dienstes, des höheren Dienstes besonderer Fachrichtungen, des höheren Dienstes als Naturschutzfachkräfte und vergleichbare Angestellte bei den Landratsämtern,“ durch die Worte „Fachbeamten des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte des Landes bei den Landratsämtern,“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.“

7. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Halbsatz werden nach den Worten „des Bundes verpflichtet ist“ die Worte „oder Aufgaben im Auftrag des Bundes ausgeführt werden (Artikel 85 des Grundgesetzes)“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Verfahrensvorschriften nach Absatz 1 erlassen. Sie können darüber hinaus bestimmen, dass

1. zwischen den unteren Verwaltungsbehörden und den anderen Behörden der Landesverwaltung einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,
2. einheitliche und, soweit erforderlich, gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden,
3. miteinander verbindbare Techniken und Geräte eingesetzt werden.

Die nach Satz 2 möglichen Bestimmungen können getroffen werden, wenn dies erforderlich ist

1. zur Abwehr von oder zur Vorbeugung gegen Gefahren, die dem Gemeinwohl drohen,
2. zur Durchführung der auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen, soweit sie der Finanzkontrolle unterliegen, und zur Bearbeitung von sachlich und verfahrenstechnisch damit zu-

sammenhängenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen nach Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes,

3. zur Erfüllung von Berichts- und Überwachungspflichten, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder bundesrechtlich vorgegeben sind,

4. zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Verbesserung der Verwaltungsleistungen oder der Verminderung der Ausgaben des Landes und der kommunalen Körperschaften.“

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 7

### Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „mit Ausnahme der Fachbeamten des schulpädagogischen und schulpädagogischen Dienstes“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Rechte werden für Fachbeamte des höheren Dienstes des Landes bei den Landratsämtern dem jeweiligen Fachministerium übertragen; die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium.“

c) Satz 4 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Den Regierungspräsidien, soweit in den Nummern 5, 6 und 12 nichts anderes bestimmt ist,

a) für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Leiter und stellvertretenden Leiter an den Lehrerbildungseinrichtungen, für die Beamten an den Lehrerbildungseinrichtungen in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 mit Ausnahme der stellvertretenden Leiter sowie für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 die in § 2 genannten Rechte,

b) für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 15 die in § 2 Nr. 1 Buchst. d genannten Rechte,

- c) für die Studienreferendare und Lehreranwärter das Recht zur Einstellung und die in § 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 und 3 genannten Rechte,
- d) für die Forstreferendare das Recht zur Einstellung;“.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „den Oberfinanzdirektionen“ durch die Worte „der Oberfinanzdirektion“ ersetzt.
- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. dem Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Landeskriminalamt, dem Polizeipräsidium Stuttgart, der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei, der Akademie der Polizei, dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung, der Landesfeuerwehrschule, dem Landesvermessungsamt, dem Landesgewerbeamt, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung und dem Statistischen Landesamt für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes die in § 2 genannten Rechte;“
- d) Nummer 6 wird gestrichen.
- e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Staatlichen Schulämtern“ werden durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.
- g) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:
- Die Worte „der Landesarchivdirektion“ werden durch die Worte „dem Landesarchiv“ ersetzt.
- h) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 10 und 11.
- i) Die bisherige Nummer 13 wird gestrichen.
- j) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 12 und erhält folgende Fassung:
- „12. den Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und den Polizeidirektionen für die Beamten des gehobenen und des mittleren Polizeivollzugsdienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 die in § 2 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Rechte mit Ausnahme des Rechts zur Einstellung. Die Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und die Polizeidirektionen gelten im Übrigen für die Beamten des gehobenen und des mittleren Polizeivollzugsdienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 als Ernennungsbehörde.“

## Artikel 8

### Übernahme von Beschäftigten des Landes

#### § 1

##### *Übernahme der Beamten des Landes*

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, anteilig die Beamten derjenigen Behörden, die von der Aufgabenübertragung auf die Landratsämter nach diesem Gesetz betroffen sind, mit Ausnahme der Beamten des höheren Dienstes sowie der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aller Laufbahngruppen, statusgleich zum 1. Januar 2005 zu übernehmen. Sind die Aufgaben einer Behörde nach der Aufgabenübertragung von mehreren Behörden wahrzunehmen, regeln die beteiligten Landkreise mit dem jeweiligen Fachministerium die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme durch Vereinbarung. Kommt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufgabenübertragung eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das jeweilige Fachministerium über die Übernahme der Beamten. Soweit erforderlich stimmen sich die Fachministerien untereinander ab.

(2) Bei einer Aufgabenübertragung auf Stadtkreise nehmen die jeweiligen Fachministerien die der Körperschaft Land dabei obliegenden Aufgaben wahr.

(3) Die Stadt- und Landkreise haben rechtzeitig alle für die Übernahme der Beamten erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter nach § 33 Abs. 4 des Schulgesetzes angegliedert werden, im Falle der Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsbereichs.

#### § 2

##### *Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes*

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, anteilig die Arbeitnehmer der Behörden, die von der Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz auf die Bürgermeistereiämter und Landratsämter betroffen sind, mit Zustimmung des jeweiligen Fachministeriums zum 1. Januar 2005 zu übernehmen; dies gilt nicht für die zur Ausbildung beschäftigten Arbeitnehmer und bei den Landkreisen für die den Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten. Die Stadt- und Landkreise haben ihre Verpflichtung nach Satz 1 in der Weise zu erfüllen, dass sie dem jeweiligen Arbeitnehmer rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot mindestens auf der Grundlage der nachfolgenden Absätze unterbreiten oder ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers annehmen. Die Fachministerien haben den Stadt- und Landkreisen entsprechende Angaben zu machen. § 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Für das Beschäftigungsverhältnis der nach Absatz 1 übernommenen Angestellten des Landes gilt für die Dauer des ununterbrochen zum Stadt- oder Landkreis fortbestehenden Arbeitsverhältnisses Folgendes:

1. Die Übernahme erfolgt mindestens in der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte am Tag vor seiner Übernahme eingruppiert war und im Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit am Tage vor der Übernahme.
2. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Jubiläumsdienstzeit, von Zeiten einer Tätigkeit oder Bewährung für einen Aufstieg oder der Gewährung einer Bewährungs-, Vergütungsgruppen- oder Tätigkeitszulage nach dem für den neuen Arbeitgeber maßgebenden Recht wird von den entsprechenden beim Land am Tage vor der Übernahme erreichten Zeiten ausgegangen. Als Grundvergütung ist die Lebensalterstufe oder Stufe zu gewähren, die mindestens den Betrag erreicht, der dem Angestellten am Tage der Übernahme beim Verbleiben im Landesdienst zustehen würde; sind dem Angestellten beim Land Lebensalterstufen oder Stufen vorweggewährt worden, gilt § 27 Satz 2 Abschnitt C des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) entsprechend. Bei Saisonangestellten werden die beim Land zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, wie wenn sie beim neuen Arbeitgeber zurückgelegt worden wären.
3. Der Angestellte erhält auf Antrag mindestens die Vergütung, die er nach den für das Land maßgebenden Bestimmungen erhalten würde, wenn er weiterhin in seiner bisherigen Tätigkeit beim Land beschäftigt wäre. Zur Vergütung nach Satz 1 gehören die allgemeine Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 und sonstige in Monatsbeträgen festgesetzte Zulagen mit Ausnahme der Zulagen im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, wenn sie am Tage vor der Übernahme zugestanden haben oder hätten und der Angestellte sie wenigstens zwei Jahre ununterbrochen bezogen hat; die Protokollnotiz Nummer 4 zu § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte gilt entsprechend. Für die in Satz 2 Halbsatz 1 ausgenommenen Zulagen ist § 6 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Bezüge aus der neuen Tätigkeit gegebenenfalls die nach Satz 1 und 2 zustehende Vergütung zugrunde zu legen ist. Satz 1 gilt für den Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe oder die Gewährung einer Tätigkeits-, Vergütungsgruppen- oder Bewährungszulage nur, wenn der Angestellte am Tag der Übernahme die für den Aufstieg oder die Gewährung einer solchen Zulage geforderte Tätigkeit mindestens ein Drittel der geforderten Zeitdauer ausgeübt und sich, soweit Bewährung Voraussetzung ist, bis dahin bewährt hat. Das Land hat bei der Berechnung der Vergütung Amtshilfe zu leisten.

4. § 71 BAT ist weiter anzuwenden, wenn diese Übergangsvorschrift am Tag vor der Übernahme für das Angestelltenverhältnis maßgebend war.

5. Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden. Die am Tag vor der Übernahme bestehenden Pflichtversicherungen der Angestellten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) werden von den Stadt- und Landkreisen bei der VBL fortgeführt; hierüber treffen die Stadt- und Landkreise mit der VBL, soweit erforderlich, eine gesonderte Vereinbarung.

6. Besteht am Tag vor der Übernahme ein vertraglicher Anspruch auf Beihilfe, wird weiterhin Beihilfe gewährt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Arbeiter.

(4) Die Übernahmepflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch, soweit eine Verpflichtung zur Wiedereinstellung des Waldarbeiters nach § 62 des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) besteht. Nach Maßgabe des § 62 MTW beendete und neu begründete Arbeitsverhältnisse gelten für die Lohnsicherung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 als ununterbrochen fortbestehende Arbeitsverhältnisse. Auf die in Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 geregelte Voraussetzung einer ununterbrochenen Mindestbezugsdauer von zwei Jahren wird hinsichtlich der Waldarbeiter-Zulagen nach Nummer 11 und 23 b der Sonderregelungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (SR-F-MTW) verzichtet; für Saisonarbeiter findet Nummer 23 b Abs. 2 SR-F-MTW entsprechende Anwendung. Die Anwendung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 9. Januar 1987 erstreckt sich auch auf die bisher vom Geltungsbereich des MTW erfassten Waldarbeiter.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter nach § 33 Abs. 4 des Schulgesetzes angegliedert werden, im Falle der Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsbereichs.

## Artikel 9

### Personelle Übergangsbestimmungen

Für die aus Anlass der Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Fachbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes oder vergleichbare Arbeitnehmer, die im Landesdienst verbleiben, gilt § 5 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.

Artikel 10  
Personalvertretung

§ 1

*Nächste regelmäßige Personalratswahlen,  
Bildung von Übergangspersonalräten*

(1) In den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Stadt- und Landkreise sowie bei den Gerichten finden die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen abweichend von § 19 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 statt. Satz 1 gilt entsprechend für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese von der Verwaltungsreform unmittelbar betroffen werden oder deren Beschäftigte bei der Wahl zu einer Stufenvertretung wahlberechtigt sind. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dort bestehenden Personalräte, Stufenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Richterräte dauert bis zur Wahl der neuen Personalräte, Stufenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Richterräte, längstens bis zum 31. Dezember 2005 fort.

(2) Bei den Regierungspräsidien, Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise werden für die Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche gemeinsame Übergangspersonalräte gebildet. Ihnen gehören für jeden eingegliederten Verwaltungsbereich mit mindestens fünf Wahlberechtigten an:

1. bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise
  - bis zu 100 Beschäftigten ein Mitglied und
  - mit mehr als 100 Beschäftigten zwei Mitglieder,
2. bei den Regierungspräsidien
  - bis zu 150 Beschäftigten ein Mitglied,
  - bis zu 300 Beschäftigten zwei Mitglieder und
  - mit mehr als 300 Beschäftigten drei Mitglieder.

Sind in einem Verwaltungsbereich Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, soll das zweite oder weitere Mitglied einer anderen Gruppe als das erste Mitglied angehören, wenn diese Gruppe mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Verwaltungsbereichs stellt. Dem Übergangspersonalrat gehören Mitglieder oder, wenn solche nicht zur Verfügung stehen, Ersatzmitglieder der Personalräte der eingegliederten Dienststellen des Verwaltungsbereichs an. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder erklären gegenüber der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach der Eingliederung, ob sie bereit sind, Mitglied des Übergangspersonalrats zu werden. Stehen in einem Verwaltungsbereich mehr Mitglieder oder Ersatzmitglieder zur Verfügung, als zu wählen sind, wählen al-

le Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Personalräte der eingegliederten Dienststellen die Mitglieder des Übergangspersonalrats jeweils aus dem Kreis der Bewerber. Das lebensälteste Mitglied oder Ersatzmitglied beruft innerhalb eines Monats nach der Eingliederung zur Wahl ein. Absatz 3 Satz 3 bis 5 und 7 bis 9 gilt entsprechend. Sind unter den Beschäftigten eines eingegliederten Verwaltungsbereichs weniger als drei Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Personalräte eingegliedeter Dienststellen bereit, Mitglied des Übergangspersonalrats zu werden, werden die Mitglieder des Übergangspersonalrats durch das Los ermittelt.

(3) Stehen in einem Verwaltungsbereich nicht genügend Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Personalräte der eingegliederten Dienststellen als Mitglied des Übergangspersonalrats zur Verfügung, wählen die Beschäftigten des Verwaltungsbereichs die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 aus ihrem Kreis. Dazu beruft der lebensälteste Wahlberechtigte die Beschäftigten des Verwaltungsbereichs innerhalb eines Monats nach der Eingliederung zur Wahlversammlung ein. Er übernimmt die Aufgabe des Wahlvorstands, bis die Teilnehmer aus ihrem Kreis einen Wahlleiter bestellt haben. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Wahlvorschläge können formlos eingereicht werden. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben vor der Durchführung der Wahl zu erklären, ob sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind. Für die Durchführung der Wahl gelten §§ 24 bis 30 und 40 bis 42 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend. Gewählt wird geheim mit neutralen Stimmzetteln, die von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellt werden. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(4) Ist in einem Verwaltungsbereich die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Übergangspersonalrats nicht mehr vorhanden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Übergangspersonalräte nach den Absätzen 2 und 7 bestehen eigenständig neben den Personalräten der Dienststellen, in welche die bisherigen Dienststellen eingegliedert worden sind. Sie werden beteiligt, wenn ihr Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Ein Übergangsgesamtpersonalrat wird nicht gebildet. Der Vorstand des örtlichen Personalrats kann an den Beratungen des Übergangspersonalrats nach Absatz 2, der Vorstand des Übergangspersonalrats nach Absatz 2 an den Beratungen des örtlichen Personalrats teilnehmen.

(6) Werden Dienststellen neu gebildet, besteht der Übergangspersonalrat aus den Mitgliedern der Personalräte der aufgelösten Dienststellen.

(7) Bei den unteren Schulaufsichtsbehörden wird für Grund-, Haupt-, Real- und entsprechende Sonderschulen sowie Schulkindergärten mit Ausnahme der Heimsonderschulen und der diesen angegliederten Schulkindergärten ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen nach § 93 Abs. 3 LPVG ein besonderer Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Mitglie-



der des bei dem Staatlichen Schulamt am 31. Dezember 2004 bestehenden schulischen Personalrats an. Soweit ein Staatliches Schulamt am 31. Dezember 2004 für das Gebiet mehrerer Land- oder Stadtkreise zuständig gewesen ist, gehören dem Übergangspersonalrat jeweils die Mitglieder und nach Maßgabe des § 31 LPVG die Ersatzmitglieder des bei dem Staatlichen Schulamt bestehenden schulischen Personalrats an, deren Schule oder Schulkindergarten ab dem 1. Januar 2005 der unteren Schulaufsichtsbehörde untersteht. Die Mitgliederzahl der Übergangspersonalräte nach Satz 3 wird nach § 14 Abs. 3 und 4 LPVG bestimmt; Absatz 2 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend.

(8) Bei dem zum 1. Januar 2005 neu gebildeten Landesarchiv Baden-Württemberg wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Mitglieder des am 31. Dezember 2004 bei der Landesarchivdirektion bestehenden Bezirkspersonalrats an.

(9) Die Beschäftigten der in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen eingegliederten oder dort neu gebildeten Autobahnpolizei- und Wasserschutzpolizeireviere wählen je ein Mitglied in den bei der aufnehmenden Dienststelle bestehenden Personalrat. Absatz 3 Satz 2 bis 9 gilt entsprechend.

(10) Für die Übergangspersonalräte gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Ist ein Vorstand zu bilden, ist § 34 Abs. 1 LPVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands übernimmt.

(11) Die Amtszeit eines Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

## § 2

### *Übernächste regelmäßige Personalratswahlen*

(1) Die übernächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 LPVG finden im Jahr 2010 statt. Die Amtszeiten der nach § 19 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 LPVG sowie § 1 Abs. 1 im Jahr 2005 gewählten Personalräte, Stufenvertretungen und Richterräte verlängern sich abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 LPVG entsprechend.

(2) Die übernächsten regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007 statt, die folgenden Wahlen gemeinsam mit den Personalratswahlen nach Absatz 1. § 60 Abs. 2 Satz 1 LPVG findet auf die bei den regelmäßigen Wahlen in den Jahren 2005 und 2007 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen keine Anwendung.

## § 3

### *Bezirkspersonalräte*

(1) Für Bezirkspersonalräte, deren Mitgliederzahl wegen Ausscheidens von Mitgliedern als Folge des Wechsels in den Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde absinkt, findet § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG keine Anwendung. Ist aus diesem Grund die Gesamtzahl der Mitglieder des Bezirkspersonalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken, findet § 38 Abs. 2 LPVG keine Anwendung; die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die bei den Oberschulämtern am 31. Dezember 2004 nach § 93 Abs. 2 Satz 1 LPVG vorhandenen Bezirkspersonalräte bestehen bei den Regierungspräsidien bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen nach § 93 Abs. 3 LPVG als besondere Übergangsbereichspersonalräte fort.

(3) Den Bezirkspersonalräten bei den Regierungspräsidien gehören ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen jeweils ein Mitglied der am 31. Dezember 2004 bei den Oberschulämtern für die Schulverwaltung, beim Landesversorgungsamt sowie bei den Forstdirektionen und beim Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung bestehenden Bezirkspersonalräte an. Die Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Ersatzmitglieder zu bestimmen, für die das Regierungspräsidium ab 1. Januar 2005 Aufgaben der Personalverwaltung wahrnimmt.

(4) Den Bezirkspersonalräten für die Polizei bei den Regierungspräsidien gehört ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen jeweils ein Mitglied des bei der Wasserschutzpolizeidirektion am 31. Dezember 2004 bestehenden Bezirkspersonalrats an.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 in die Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien zu entsendenden Mitglieder werden von den Mitgliedern der bis 31. Dezember 2004 bestehenden Bezirkspersonalräte aus ihrem Kreis bestimmt.

(6) Die Bezirkspersonalräte für die Polizei nehmen ihre Aufgaben bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen auch für die Polizeibeamten bei den Regierungspräsidien wahr.

## § 4

### *Hauptpersonalräte*

(1) Für Hauptpersonalräte, deren Mitgliederzahl wegen Ausscheidens von Mitgliedern als Folge des Wechsels in den Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde absinkt, findet § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG keine Anwendung. Ist aus diesem Grund die Gesamtzahl der Mitglieder des Hauptpersonalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebe-

nen Zahl gesunken, findet § 38 Abs. 2 LPVG keine Anwendung; die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Dem Hauptpersonalrat beim Innenministerium gehört ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen jeweils ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied der am 31. Dezember 2004 beim Kultusministerium für die Schulverwaltung sowie beim Wirtschaftsministerium, Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Sozialministerium und Ministerium für Umwelt und Verkehr bestehenden allgemeinen und besonderen Hauptpersonalräte an. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Ersatzmitglieder zu bestimmen, für die das Innenministerium ab 1. Januar 2005 die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt.

(3) Dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum gehört ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen ein Mitglied des am 31. Dezember 2004 bestehenden besonderen Hauptpersonalrats für die Forstverwaltung an, dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Umwelt und Verkehr ein Mitglied des am 31. Dezember 2004 bestehenden besonderen Hauptpersonalrats für die Straßenbauverwaltung. Die Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Ersatzmitglieder der besonderen Hauptpersonalräte zu bestimmen, für die das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum oder das Ministerium für Umwelt und Verkehr ab 1. Januar 2005 die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnehmen.

(4) Der Hauptpersonalrat für die Polizei nimmt seine Aufgaben bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen auch für die Polizeibeamten bei den Regierungspräsidien wahr.

## § 5

### *Aufhebung der Verselbständigungen von Außenstellen*

Bestehende Verselbständigungen von Außenstellen, Nebenstellen und Teilen einer Dienststelle nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LPVG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung enden mit Ablauf der Amtszeit des am 31. Dezember 2004 bei der Dienststelle bestehenden Personalrats.

## Artikel 11

### *Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen*

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

#### 1. der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent gemindert ist oder
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;

2. der Ehegatte oder ein beim Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;

3. der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten, mit dem der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Versetzung des Beamten steht eine Übernahme nach § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61., im Fall einer Schwerbehinderung in Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die

Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dies ist bei einer Versetzung innerhalb des staatlichen Bereichs die Behörde, von der die Versetzung verfügt wird. Wenn die Versetzung mit einem Dienstherrnwechsel verbunden ist, ist der Antrag bei der neuen Beschäftigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c sowie Nr. 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Angestellten sowie Arbeitern ist entsprechend zu verfahren, wobei einer Versetzung die Übernahme nach den Vorschriften des Artikels 8 gleichsteht.

(9) Diese Vorschrift gilt entsprechend für Versetzungen in Folge der Reduzierung der Zahl der Finanzämter und der Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen.

(10) Diese Vorschrift gilt nicht für Bedienstete der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern.

## Artikel 12

### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zuweisungen nach §§ 21 und 21 a;“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

#### *Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A*

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5)  
76,12 vom Hundert;

2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a)  
4,59 vom Hundert;

3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8)  
19,29 vom Hundert.“

3. Im 1. Abschnitt wird Unterabschnitt D aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Den Landkreisen verbleiben die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag und aus der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus der Beratung und Betreuung des Privatwalds.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen 329,6 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 2 verändert sich ab dem Jahr 2005 zu 60 vom Hundert entsprechend der Entwicklung der Besoldung eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 vom Hundert entsprechend der Entwicklung der Vergütung eines Angestellten beim Land in der Vergütungsgruppe IVb BAT. Der jährliche Zuweisungsbetrag vermindert sich um einen Abschlag, der im Jahr 2005 zwei vom Hundert beträgt und sich in den Jahren 2006 bis 2011 jährlich um drei vom Hundert-Punkte erhöht. Der Abschlag nach Satz 4 bemisst sich aus einem Betrag von 376 Millionen Euro, der ab dem Jahr 2005 entsprechend der Regelung nach Satz 3 dynamisiert wird. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

<u>Kreis</u>	<u>vom Hundert</u>
Stuttgart, Stadtkreis	1,344
Böblingen	3,143
Esslingen	2,820
Göppingen	2,108
Ludwigsburg	2,745
Rems-Murr-Kreis	3,172
Heilbronn, Stadtkreis	0,298
Heilbronn, Landkreis	2,946
Hohenlohekreis	1,883
Schwäbisch Hall	3,365
Main-Tauber-Kreis	2,594
Heidenheim	1,706
Ostalbkreis	3,580
Baden-Baden, Stadtkreis	0,266
Karlsruhe, Stadtkreis	4,587
Karlsruhe, Landkreis	0,027
Rastatt	2,353
Heidelberg, Stadtkreis	0,371
Mannheim, Stadtkreis	0,655
Neckar-Odenwald-Kreis	2,651

Rhein-Neckar-Kreis	4,159
Pforzheim, Stadtkreis	0,315
Calw	2,435
Enzkreis	1,928
Freudenstadt	2,367
Freiburg, Stadtkreis	0,477
Breisgau-Hochschwarzwald	3,878
Emmendingen	2,277
Ortenaukreis	4,558
Rottweil	1,917
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,425
Tuttlingen	1,846
Konstanz	2,348
Lörrach	2,317
Waldshut	2,711
Reutlingen	2,710
Tübingen	1,852
Zollernalbkreis	2,305
Ulm, Stadtkreis	0,335
Alb-Donau-Kreis	2,938
Biberach	2,912
Bodenseekreis	2,236
Ravensburg	3,733
Sigmaringen	<u>2,407</u>
Summe	100,000.

(6) Das Land erstattet dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg die von ihm durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für die Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorgeleistungen für Beamte. Das Nähere wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.“

5. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unberücksichtigt bleiben die Ausgaben, die in den Ausgleich nach § 21 a einbezogen werden.“

6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

*Eingliederungshilfelausgleich*

(1) Stadt- und Landkreise, deren Ausgaben nach Absatz 2 den Landesdurchschnitt übersteigen, erhalten im Jahr 2007 Zuweisungen in Höhe von 90 vom Hundert des übersteigenden Betrags. Im Jahr 2008 werden 80 vom Hundert und ab dem Jahr 2009 70 vom Hundert des übersteigenden Betrags ausgeglichen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1 sind die Nettoausgaben je Einwohner nach der Rechnungsstatistik im zweitvorangegangenen Jahr für die Aufgaben, die aufgrund der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise übergegangen sind. Satz 1 gilt nicht für die Grundsicherung im Alter und bei Er-

werbsminderung. Die Bemessungsgrundlage mindert sich um die Belastungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1. Für die Einwohnerzahl gilt § 30 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Einwohnerzahl am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres maßgebend ist.

(3) Es wird erwartet, dass das Herkunftsprinzip von den Stadt- und Landkreisen im Wege der Vereinbarung umgesetzt wird, soweit es nicht bereits bundesrechtlich gilt. Die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung und der Ausgleichsregelungen in § 21 a und § 22 werden erstmals im Jahr 2008 auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahre 2005 bis 2007 überprüft. Dabei ist neben der Entwicklung des Aufwands in den einzelnen Stadt- und Landkreisen darzustellen, welche Veränderungen sich durch die Reform bei der Lastentragung auch im Verhältnis der Stadt- und Landkreise untereinander ergeben haben. Erforderlichenfalls ist das Finanzausgleichsrecht den veränderten Verhältnissen anzupassen.“

7. Vor § 22 wird die Überschrift „D. Gesundheitswesen“ gestrichen.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

*Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände*

(1) Die den Stadt- und Landkreisen durch die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände entstehenden Be- und Entlastungen werden ab dem Jahr 2005 jährlich aufkommensneutral zwischen den Stadt- und Landkreisen ausgeglichen.

(2) Dem Ausgleich liegen zugrunde

1. die Belastungen der Stadt- und Landkreise mit Zweckausgaben, die sich im Jahr 2003 ergeben hätten, wenn der Aufgabenübergang nach § 2 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände bereits am 1. Januar 2003 erfolgt wäre. Dabei sind Einnahmen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Kostenerstattungsregelungen mit Ausnahme der im Jahr 2003 geltenden Regelung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes abzusetzen;

2. die Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Belastungen nach Abzug der Mehreinnahmen in Nummer 3 entfallen, nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen;

3. die Mehreinnahmen durch die Umschichtung der bisherigen Schlüsselzuweisungen an die Landeswohlfahrtsverbände in die Schlüsselzuweisungen der Stadt- und Landkreise unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Finanzausgleichsumlage

nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen.

Die Verteilung der Entlastungen nach Nummer 2 und der Mehreinnahmen nach Nummer 3 auf die Stadt- und Landkreise werden jährlich auf der Basis der Steuerkraftsummen und Bemessungsgrundlagen des jeweiligen Jahres neu ermittelt.

(3) Die Belastungen nach Absatz 2 Nr. 1 werden von den Landeswohlfahrtsverbänden bis zum 30. September 2004 ermittelt und festgestellt.“

9. Vor § 23 wird die Überschrift des Unterabschnitts D eingefügt:

„D. Gesundheitswesen“.

10. § 24 Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

11. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen.

12. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Statistische Landesamt ermittelt die für die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, §§ 16, 17, 20, 21, 21 a, 22, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 28 bis 29 b, die für die Aufteilung nach § 13 Abs. 3, die für die Umlagen nach den §§ 1 a und 35 sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 maßgebenden Bemessungsgrundlagen und setzt die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, 4 und 5, §§ 16 bis 18, 20, 21, 21 a, 22, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 28 bis 29 b, die Finanzausgleichumlage (§ 1 a) sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 fest.“

13. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18 a, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 29 a, 29 b und die Finanzausgleichumlage werden vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats,“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. den §§ 16, 20, 21, 21 a und 28 und die Ausgleichsbeträge nach § 22 werden am 10. Juni,“

14. § 36 wird aufgehoben.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:

„1. für jeden Beamten des einfachen Dienstes 26 400 Euro;

2. für jeden Beamten des mittleren Dienstes 31 200 Euro;

3. für jeden Beamten des gehobenen Dienstes 41 600 Euro;

4. für jeden Beamten des höheren Dienstes 56 700 Euro;“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 32 werden folgende Absätze 33 und 34 angefügt:

„(33) Für die Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung findet § 36 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung Anwendung.

(34) Absatz 18 Satz 1 Nr. 5 ist nicht anzuwenden auf die im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes im Landesdienst verbleibenden Beamten.“

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 13

##### Dienststellen außerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde

Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Dienststellen der unteren Verwaltungsbehörden außerhalb ihres jeweiligen Bezirks am bisherigen Sitz der durch dieses Gesetz betroffenen unteren Sonderbehörden zur Erfüllung der durch diese Sonderbehörden bisher wahrgenommenen Aufgaben verbleiben. Die Landesregierung kann diesen Zeitraum im Einzelfall verlängern.

#### Artikel 14

##### Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

(1) Das Land ist verpflichtet, den Stadt- und Landkreisen die Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder zum Teil der Erfüllung der durch dieses Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, ganz oder teilweise im bisherigen Umfang mindestens für die Dauer von fünf Jahren mietweise zu überlassen. Die Einzelheiten sind kreisweise zwischen dem Land, vertreten durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung und im Falle von Landesstraßen-Nebenanlagen durch die höhere Straßenbaubehörde, sowie den Stadt- und Landkreisen abzustimmen. Satz 1 gilt nicht für das Forstvermögen des Landes.

(2) Den Stadt- und Landkreisen werden zur Erfüllung der den unteren Verwaltungsbehörden als Straßenbau- behörden obliegenden Aufgaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Straßengesetzes die Bundesstraßen-Nebenanlagen, die im Eigentum des Bundes stehen, kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 15

Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten

(1) Das Land ist verpflichtet, die in seinem Eigentum stehenden beweglichen Sachen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erfüllung der durch dieses Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, den betroffenen Stadt- und Landkreisen unentgeltlich zu übertragen. Dies gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Bewirtschaftung des Staatsforstbetriebs dienen, für die Unterlagen des Liegenschaftskatasters und für die beweglichen Sachen, die die Bediensteten der Flurneueordnung, bei denen den Regierungspräsidien die Personalverwaltung obliegt, benötigen.

(2) Das Land ist verpflichtet, den betroffenen Stadt- und Landkreisen in dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang die Nutzungsrechte an Lizenzen und Programmen der Informationstechnologie, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erfüllung der durch dieses Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, unentgeltlich einzuräumen. Das Recht zur Weiterentwicklung kann eingeräumt werden, wenn im Gegenzug dem Land Nutzungsrechte in angemessenem Umfang an den weiterentwickelten Programmen eingeräumt werden und der Quellcode übergeben wird (Prinzip der Gegenseitigkeit). Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Handbücher und Dokumentationen zur Softwareerstellung.

(3) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Trennungsgelder und Umzugskosten für Landesbedienstete. Satz 1 gilt nicht für die bei der Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern entstehenden Trennungsgelder und Umzugskosten.

(4) Das Land trägt für die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 erstmals ausgebildeten Lebensmittelkontrolleure die Kosten der theoretischen Ausbildung, soweit diese Kosten nicht in der pauschalen Abgeltung enthalten sind. Sofern und solange in diesem Zeitraum eigenes Personal erstmalig von Kreisen zu Lebensmittelkontrolleuren ausgebildet wird, entfällt in entsprechendem Umfang die Ausgleichspflicht nach § 39 Abs. 18 des Finanzausgleichsgesetzes.

### Dritter Teil

#### Anpassungen im Bereich des Innenministeriums

#### Artikel 16

Gesetz zur Befreiung  
von kommunalbelastenden landesrechtlichen  
Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)

#### § 1

##### *Experimentierklausel*

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag im Einzelfall von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards, die über bundesrechtliche oder rechtliche Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft hinausgehen, befreien, wenn der Zweck auch auf andere Art und Weise als durch die Erfüllung der Standards sichergestellt ist und Rechte Einzelner nicht berührt sind.

(2) Kommunalbelastende landesrechtliche Standards im Sinne von Absatz 1 sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften, die die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bestimmen. Dies sind:

1. Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Bilanzen, Plänen und Konzepten,
2. organisationsrechtliche Vorgaben sowie
3. Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung; eine Befreiung ist in diesen Fällen zulässig, soweit eine entsprechende fachgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt ist.

(3) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf kommunalbelastende landesrechtliche Standards insbesondere in der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, dem Landesabfallgesetz und dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der jeweils geltenden Fassung. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf kommunalbelastende landesrechtliche Standards in Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind.

#### § 2

##### *Verfahren*

(1) Der Antrag ist an die zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde zu richten; zugleich ist die Rechtsaufsichtsbehörde über die Antragstellung zu unterrichten. Die kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards, von denen Befreiung gewährt werden soll, und der Um-

fang der angestrebten Befreiung sind im Einzelnen anzugeben. Die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorschrift erfüllt wird, sowie die Vorgehensweise müssen beschrieben werden.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Bei der Entscheidung ist die Übertragbarkeit des Ergebnisses des Versuchs auf die anderen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände zu berücksichtigen.

(3) Die Befreiung erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. In begründeten Fällen kann sie um ein Jahr verlängert werden. Für eine Maßnahme, die zur Durchführung des Versuchs erforderlich war und deren Wirkung über den genannten Zeitraum hinausgeht, gilt die erteilte Befreiung fort, soweit sie nicht aus Gründen des Gemeinwohls widerrufen wird.

(4) Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde wertet die Ergebnisse aus.

### § 3

#### *Außerkräfttreten*

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Die nach § 2 Abs. 3 erteilten Befreiungen gelten weiter.

### Artikel 17

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die oberen Schulaufsichtsbehörden sind zuständig für die Versetzung in den Ruhestand nach §§ 50 und 52 von Lehrern in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 15.“

2. Nach § 137 wird folgender neuer § 137 a eingefügt:

#### „§ 137 a

##### *Erste Landesbeamte*

(1) Der Erste Landesbeamte bei Landratsämtern ist zunächst Beamter auf Zeit, wenn ihm ein Amt der Besoldungsordnung B verliehen wird.

(2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit kann dem Beamten das Amt des

Ersten Landesbeamten der Besoldungsordnung B auf Lebenszeit verliehen werden.

(3) § 34 a Abs. 3 gilt entsprechend. § 131 findet keine Anwendung.“

3. Der bisherige § 137 a wird § 137 b.

4. Der Anhang zu § 34 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe A Nr. 3 werden die Worte „den Oberfinanzdirektionen“ durch die Worte „der Oberfinanzdirektion“ ersetzt.

b) Buchstabe D wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. des Leiters der Akademie der Polizei,“.

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

dd) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

„8. der Leiter der Polizeidirektionen und Polizeipräsidien,“.

ff) Die bisherigen Nummern 12 bis 26 werden Nummern 9 bis 23.

gg) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 24 und erhält folgende Fassung:

„24. des Leiters des Landesarchivs,“.

hh) Die bisherige Nummer 28 wird gestrichen.

ii) Die bisherigen Nummern 29 bis 41 werden Nummern 25 bis 37.

jj) Die bisherige Nummer 42 wird gestrichen.

kk) Die bisherigen Nummern 43 und 44 werden Nummern 38 und 39 und erhalten folgende Fassung:

„38. der Leiter der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter,

39. des Leiters des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf – Diagnostikzentrum,“.

ll) Die bisherige Nummer 45 wird gestrichen.

mm) Die bisherigen Nummern 46 bis 57 werden Nummern 40 bis 51.

nn) Die bisherige Nummer 58 wird gestrichen.

oo) Die bisherigen Nummern 59 bis 63 werden Nummern 52 bis 56.

- c) In Buchstabe E werden die Worte „Landeswohlfahrtsverbände Württemberg-Hohenzollern und Baden,“ durch die Worte „des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der“ ersetzt.

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 18

### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S.205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außenstellen, Nebenstellen und Teile einer Dienststelle können auf Antrag der Mehrheit der betroffenen wahlberechtigten Beschäftigten oder von Amts wegen vom Leiter der Hauptdienststelle unter Berücksichtigung dienstlicher Belange und der Belange der Beschäftigten zu selbständigen Dienststellen erklärt oder zu solchen zusammengefasst werden. Der Personalrat ist vor der Entscheidung anzuhören. Für die Aufhebung der Verselbständigung gilt Satz 1 entsprechend. Vor der Aufhebung sind der Personalrat der Dienststelle nach Satz 1, der Personalrat der Hauptdienststelle und der Gesamtpersonalrat anzuhören. Die Verselbständigung und ihre Aufhebung sind jeweils ab der folgenden Wahl wirksam.“

2. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. beim Bereitschaftspolizeipräsidium und bei den diesem oder den Regierungspräsidien unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen sowie beim Polizeipräsidium Stuttgart.“

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Landes-Polizeischule“ durch die Worte „Akademie der Polizei“ ersetzt.

ccc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. beim Logistikzentrum der Polizei.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landes-Polizeischule“ durch die Worte „Akademie der Polizei“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienststellen“ die Worte „sowie die Polizeibeamten bei

den Regierungspräsidien“ eingefügt und die Worte „bei der Bereitschaftspolizeidirektion, der Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Worte „beim Bereitschaftspolizeipräsidium“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Beschäftigten des Polizeipräsidiums Stuttgart wählen den Bezirkspersonalrat beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie den Hauptpersonalrat beim Innenministerium.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Polizeiwachmeistern“ durch die Worte „Polizeimeistern und Polizeikommissaren“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „der Bereitschaftspolizeidirektion“ durch die Worte „des Bereitschaftspolizeipräsidiums“ ersetzt.

3. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Staatlichen Schulämtern“ durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Oberschulämtern“ durch die Worte „oberen Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

4. In der Überschrift zum Fünfzehnten Teil werden die Worte „, die Straßenbauverwaltung“ gestrichen.

5. § 97 wird aufgehoben.

6. § 97 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 19

### Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

§ 85 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei den unteren Verwaltungsbehörden richtet sich nach den Satzungen



gen der Landkreise, der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes über die ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

## Artikel 20

### Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974 (GBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Willigt der Pflichtige in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 2 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Pflichtigen haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.“

2. In § 15 Abs. 1 wird vor der Angabe „§ 251 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „§ 249 Abs. 2,“ eingefügt.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

##### *Eidesstattliche Versicherung*

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung von ihren eigenen Schuldnern abnehmen, soweit sich deren Wohnsitz, Sitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Vollstreckungsbehörde befindet. § 284 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 9 der Abgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gilt § 27 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Macht die Vollstreckungsbehörde von ihrer Befugnis nach Absatz 1 keinen Gebrauch, hat der Pflichtige auf Antrag der Vollstreckungsbehörde beim Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Für das Verfahren vor den Amtsgerichten gelten die §§ 899 bis 910 und 913 bis 915 der Zivilprozessordnung entsprechend. An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt der schriftliche Antrag der Vollstreckungsbehörde; für den Antrag gilt § 15 a Abs. 4 entsprechend.

(4) Gegen Entscheidungen des Gerichtsvollziehers und des Amtsgerichts kann die Vollstreckungsbehörde die nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung zulässigen Rechtsbehelfe einlegen.“

4. In § 23 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ordnet das Verwaltungsgericht die Zwangshaft an, so hat es einen Haftbefehl auszufertigen, in dem die antragstellende Behörde, der Pflichtige und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Sache beim Pflichtigen nicht vorgefunden, so hat er an Eides statt zu versichern, dass er die Sache nicht besitzt und auch nicht weiß, wo sie sich befindet. Die eidesstattliche Versicherung kann von der Vollstreckungsbehörde und vom Amtsgericht der Sachlage entsprechend geändert werden. § 16 ist sinngemäß anzuwenden. Dem Antrag der Vollstreckungsbehörde an das Amtsgericht ist eine beglaubigte Abschrift des Verwaltungsakts beizufügen.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach der Angabe „(Art. 13 des Grundgesetzes)“ werden die Worte „und das Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes)“ angefügt.

8. In § 31 Abs. 3 wird die Angabe „36 DM“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

## Artikel 21

### Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2003 (GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

#### „§ 33 a

##### *Datenverarbeitung in der gemeinsamen Dienststelle*

Die örtlich zuständige Stelle darf personenbezogene Daten nur den in einer gemeinsamen Dienststelle nach

§ 13 a des Landesverwaltungsgesetzes beschäftigten eigenen Bediensteten zur Verarbeitung für eigene Aufgaben überlassen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf die Daten nach Satz 1 durch Bedienstete anderer Behörden nicht möglich ist. Soweit dies zur Sicherstellung einer sachgerechten Erledigung der eigenen Aufgaben erforderlich ist, darf die örtlich zuständige Stelle auch Bediensteten anderer Behörden, die in der gemeinsamen Dienststelle beschäftigt sind, personenbezogene Daten zur Verarbeitung überlassen. Im Rahmen einer solchen Datenverarbeitung unterliegen die Bediensteten anderer Behörden den Weisungen der örtlich zuständigen Stelle. Hinsichtlich der Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die fremde Behörde zur Kenntnis nehmen, haben sie das Datengeheimnis (§ 6) gegenüber ihrer eigenen Dienststelle zu wahren. Das Nähere ist durch gemeinsame interne Dienstanweisungen zu regeln. Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 bleibt die örtlich zuständige Stelle.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 22

### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeindefachbeamter“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteter“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ und das Wort „Gemeindefachbeamter“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteter“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindefachbeamte“ durch das Wort „Gemeindefachbedienstete“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.

4. In § 93 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ ersetzt.

5. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamter“ durch das Wort „Bediensteter“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ ersetzt.

6. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ und das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fachbeamte“ durch das Wort „Fachbedienstete“ und das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

7. In § 129 Abs. 4 werden die Worte „die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften gelten“ durch die Worte „das Kommunalabgabengesetz gilt“ ersetzt.

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 23

### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ und das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Fachbeamte“ durch das Wort „Fachbedienstete“ und das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.

2. In § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landrat kann Landesbeamte innerhalb des gesamten Aufgabenbereichs der unteren Verwaltungsbehörde einsetzen.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 24

##### Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ und das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

#### Artikel 25

##### Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

In § 18 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ ersetzt.

#### Artikel 26

##### Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2000 (GBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 7 werden die Worte „die Landeswohlfahrtsverbände“ durch die Worte „der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ ersetzt.

2. In § 14 Nr. 4 werden die Worte „sowie an die Verbandsdirektoren der Landeswohlfahrtsverbände“ gestrichen.

#### Artikel 27

##### Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Worte „eines Regierungspräsidenten,“ eingefügt und die Worte „der Wasserschutzpolizeidirektion, einer Landespolizeidirektion,“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Regierungspräsidenten sowie der Leiter des Landeskriminalamtes können die Anordnungsbezugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.“

2. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Regierungspräsidien und die ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen sowie das Polizeipräsidium Stuttgart,“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

3. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regierungspräsidien können mit Ermächtigung des Innenministeriums die Gliederung der ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen bestimmen.“

4. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Regierungspräsidien, das Landeskriminalamt, das Bereitschaftspolizeipräsidium, die Akademie der Polizei, das Innenministerium,“

b) Nummern 2 und 4 werden gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. das Polizeipräsidium Stuttgart und die den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizeidienststellen:  
die Regierungspräsidien und das Innenministerium.“

5. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- „1. die Regierungspräsidien:  
die zuständigen Ministerien,
2. das Landeskriminalamt, das Bereitschaftspolizeipräsidium und die Akademie der Polizei:  
das Innenministerium,
3. das Polizeipräsidium Stuttgart:  
das Regierungspräsidium Stuttgart und die zuständigen Ministerien.“

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. die den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizeidienststellen:  
die Kreispolizeibehörden, die Regierungspräsidien und die zuständigen Ministerien.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Befugnisse der übrigen zur Fachaufsicht zuständigen Stellen führen die Fachaufsicht über

1. die kriminalpolizeiliche Tätigkeit:  
das Landeskriminalamt,
2. die wasserschutzpolizeiliche Tätigkeit:  
das Regierungspräsidium Karlsruhe.“

6. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dienstbezirke der Regierungspräsidien als Polizeidienststellen und des Polizeipräsidiums Stuttgart sind

1. für das Regierungspräsidium Stuttgart der Regierungsbezirk Stuttgart ohne das Gebiet der Stadt Stuttgart,
2. für das Regierungspräsidium Karlsruhe der Regierungsbezirk Karlsruhe,
3. für das Regierungspräsidium Freiburg der Regierungsbezirk Freiburg,
4. für das Regierungspräsidium Tübingen der Regierungsbezirk Tübingen und

5. für das Polizeipräsidium Stuttgart das Gebiet der Stadt Stuttgart.

Für die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Bundesautobahnen sowie auf den schiffbaren Wasserstraßen und den sonstigen schiffbaren Gewässern einschließlich der Nebenanlagen, der Häfen und der Werftanlagen kann das Innenministerium die Dienstbezirke der Regierungspräsidien als Polizeidienststellen und des Polizeipräsidiums Stuttgart abweichend von Satz 1 nach den polizeilichen Bedürfnissen bestimmen.

(2) Dienstbezirk des Landeskriminalamts und des Bereitschaftspolizeipräsidiums ist das Landesgebiet.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. In § 77 Abs. 3 werden die Worte „eine Landespolizeidirektion“ durch die Worte „ein Regierungspräsidium oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil

Schlussbestimmungen“.

9. § 85 wird aufgehoben.

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 28

##### Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst

Das Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst in der Fassung vom 12. April 1985 (GBl. S. 129), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1991 (GBl. S. 625), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Freiwillige Polizeidienst wird von den Regierungspräsidien und den diesen unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen sowie vom Polizeipräsidium Stuttgart aufgestellt.“

#### Artikel 29

##### Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

## Artikel 30

### Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Innenministerium als oberste Denkmalschutzbehörde“.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. das Landesarchiv als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die oberste Denkmalschutzbehörde entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie über andere wichtige Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung, insbesondere über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms. Das Regierungspräsidium Stuttgart unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung dieses Gesetzes. Dabei hat das Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde insbesondere die Aufgabe,

1. Leitlinien konservatorischen Handelns vorzubereiten und an deren Umsetzung mitzuwirken,
2. die fachliche Denkmalpflege des Landes im Rahmen der Leitlinien zu koordinieren, auf die Einhaltung der Ziele eines landeseinheitlichen Vollzugs hinzuwirken und die Denkmalschutzbehörden zu beraten,
3. die Aufstellung des Denkmalförderprogramms unter Beteiligung der höheren Denkmalschutzbehörden vorzubereiten,
4. fachliche Grundlagen für die Denkmalpflege und landeseinheitliche Kriterien zur Erfassung und Bewertung von Kulturdenkmalen sowie von Gesamtanlagen zu erarbeiten und darzustellen,
5. in Abstimmung mit der höheren Denkmalschutzbehörde Dritte, insbesondere die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen in Fällen von besonderer Bedeutung oder Fällen, für deren Bewertung bei ihm besonderer Sachverstand vorhanden ist, fachlich zu beraten,

6. Schwerpunktgrabungen durchzuführen und deren Auswertung vorzunehmen sowie Genehmigungen nach § 21 im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde zu erteilen,

7. die fachliche Denkmalpflege nach innen und außen zu vertreten sowie die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten und in Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde durchzuführen und

8. zentrale Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie sonstige zentrale Dienste zu unterhalten.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der höheren Denkmalschutzbehörde abweichen, so hat sie dies rechtzeitig vorher mitzuteilen. Im Bereich des Archivwesens tritt an die Stelle der höheren Denkmalschutzbehörde das Landesarchiv.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

2. § 7 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann die höhere Denkmalschutzbehörde oder im Bereich des Archivwesens das Landesarchiv oder, falls auch diese nicht rechtzeitig tätig werden können, der Polizeivollzugsdienst die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen.“

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „das Landesdenkmalamt“ durch die Worte „die höhere Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kommt eine Einigung mit der höheren Denkmalschutzbehörde nicht zustande, so entscheidet die obere Kirchenbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.“

4. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Landesdenkmalamt“ durch die Worte „der höheren Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder das Landesdenkmalamt“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Landesdenkmalamt und seine“ durch die Worte „Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „dem Landesdenkmalamt“ durch die Worte „der höheren Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.
6. In § 21 werden die Worte „des Landesdenkmalamts“ gestrichen.
7. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Landesdenkmalamts“ durch die Worte „der höheren Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 31  
Änderung der  
Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 

„5. das Polizeipräsidium Stuttgart,“.
      - bbb) Die Nummern 9, 16, 17, 20, 27, 34 und 35 werden gestrichen.
      - ccc) Die bisherigen Nummern 10 bis 15, 18, 19, 21 bis 26, 28 bis 33 und 36 werden Nummern 9 bis 29.
      - ddd) Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 30.
      - eee) Die bisherige Nummer 38 wird Nummer 31 und erhält folgende Fassung:
 

„31. die Oberfinanzdirektion,“.
      - fff) Die bisherige Nummer 39 wird gestrichen.
      - ggg) Die bisherige Nummer 41 wird Nummer 32 und wird wie folgt geändert:
 

Die Angabe „Nummern 37 bis 40“ wird durch die Angabe „Nummern 30 und 31“ ersetzt.
      - hhh) In der Zeile vor der bisherigen Nummer 42 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 32“ ersetzt.
      - iii) Vor der bisherigen Nummer 42 wird folgende neue Nummer 33 eingefügt:

„33. die Regierungspräsidien

jeweils für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes an Gymnasien und beruflichen Schulen, für die Beamten des höheren Schulaufsichtsdienstes und die im Landesdienst stehenden Schulpsychologen sowie für die Beamten in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und der Polizeidirektionen,“.

- jjj) Die bisherige Nummer 42 wird Nummer 34 und wie folgt geändert:

Die Worte „Staatlichen Schulämter“ werden durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

- kkk) In der Zeile vor der bisherigen Nummer 43 wird die Angabe „Nummern 11 und 41“ durch die Angabe „Nummern 10 und 32“ ersetzt.

- lll) Die bisherige Nummer 43 wird Nummer 35.

- mmm) Die bisherige Nummer 44 wird gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 37 bis 40“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 30 und 31“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 89 Satz 1 LBG“ durch die Angabe „§ 89 Satz 2 LBG“ ersetzt.

- bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Beamten der dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden und Stellen.“

- bbb) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für alle übrigen Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit Ausnahme der Fachbeamten bei den Landratsämtern ist der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter.“

- b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Leiter des Landesarchivs Dienstvorgesetzter der Beamten des Landesarchivs,“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Regierungspräsidenten Dienstvorgesetzte der Beamten der nachgeordneten Polizeidienststellen, der Leiter des Bereitschaftspolizeipräsidiums Dienstvorgesetzter der Beamten seiner und der nachgeordneten Dienststellen sowie der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart Dienstvorgesetzter der Beamten seiner Dienststelle, soweit in den Nummern 2 und 3, in der Urlaubsverordnung und in § 6 nichts anderes geregelt ist;“.

b) In Nummer 2 erhält der einleitende Satzteil vor Buchstabe a folgende Fassung:

„die Leiter der Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und die Leiter der Polizeidirektionen Dienstvorgesetzte der Beamten ihrer Dienststelle bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und darüber hinaus Dienstvorgesetzte der Beamten ihrer Dienststelle ab Besoldungsgruppe A 12 für“.

c) In Nummer 3 werden die Worte „der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen und“ gestrichen.

d) Nummer 4 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Fachbeamten des höheren Dienstes bei den Landratsämtern sowie für die aus Anlass der Aufgabenübertragung nach

1. dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, dem Gesundheitsdienstgesetz sowie dem Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Beamten,

2. dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Fachbeamten

des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, solange sie dort im Landesdienst verbleiben, nächsthöherer Dienstvorgesetzter der Leiter des Ministeriums, das die Dienstaufsicht über diese Beamten führt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Lehrer sowie für die Fachbeamten des schulpädagogischen und des schulpädagogischen Dienstes bei den Regierungspräsidien höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter das Kultusministerium.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1, 2, 6 und 7 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 8 bis 11 werden Nummern 1 bis 6.

#### Artikel 32

##### Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung vom 29. Januar 1996 (GBl. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2003 (GBl. S. 360), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den Straßenmeistereien der Straßenbauämter und“ sowie die Worte „des Landesamts für Straßenwesen“ gestrichen.

#### Artikel 33

##### Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 1. Dezember 1992 (GBl. S. 751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2001 (GBl. S. 461), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend davon sind die unteren Schulaufsichtsbehörden für Lehrerinnen und Lehrer in den Laufbahnen der Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen zuständig.“

#### Artikel 34

##### Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 14. Oktober 1996 (GBl. S. 677) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „Staatlichen Schulämtern“ durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

#### Artikel 35

##### Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes

Die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Ge-

biet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1997 (GBl. 1998 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Spalte 2 erhält Nummer 2.1 folgende Fassung:

„2.1 Regierungspräsidien“.
    - bb) In Spalte 3 erhält Nummer 2.1 folgende Fassung:

„2.1 der Regierungspräsidien“.
  - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Spalte 2 erhält Nummer 5.1 folgende Fassung:

„5.1 Oberfinanzdirektion“.
    - bb) In Spalte 3 erhält Nummer 5.1 folgende Fassung:

„5.1 der Oberfinanzdirektion mit Ausnahme des Oberfinanzpräsidenten und dessen Stellvertreter“.
  - c) In Nummer 6 werden in den Spalten 2 und 3 die Nummern 6.4, 6.6 und 6.7 gestrichen. Die bisherige Nummer 6.5 wird Nummer 6.4.
  - d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Spalte 1 wird die Bezeichnung „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
    - bb) In den Spalten 2 und 3 werden die Nummern 7.1 und 7.2 gestrichen. Die bisherige Nummer 7.3 wird Nummer 7.1.
  - e) In Nummer 8 werden in den Spalten 2 und 3 die Nummern 8.1 und 8.4 gestrichen. Die bisherigen Nummern 8.2 und 8.3 werden Nummern 8.1 und 8.2.
  - f) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Spalte 2 erhält Nummer 9.2 folgende Fassung:

„9.2 Regierungspräsidien“.
    - bb) In Spalte 3 erhält Nummer 9.2 folgende Fassung:

„9.2 der Regierungspräsidien“.

## Artikel 36

### Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Die Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 424), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2002 (GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Arzthelfer/Arzthelferinnen, zahnmedizinischen Fachangestellten und pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten des Sozialministerium,“.
2. In § 3 Abs. 2, § 4 Nr. 2 Buchst. a, § 5 Nr. 2 Buchst. a, § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 7 Nr. 1 Buchst. a und § 8 Nr. 2 Buchst. a wird jeweils das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.
3. § 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Arzthelfer/Arzthelferinnen, zahnmedizinischen Fachangestellten und pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten des Sozialministerium,“.
4. In § 5 Nr. 1 Buchst. b und § 8 Nr. 1 Buchst. b wird jeweils das Wort „Bergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

## Artikel 37

### Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst

Die Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst – vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 25, ber. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchst. a und § 2 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.
2. § 1 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) für Straßenwärter sowie für die Fachkräfte für Straßen- und Verkehrstechnik das Regierungspräsidium Tübingen,“.

## Artikel 38

### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16. September 1994









































































































































































































